Stellungnahme 28/2020 zu dem Beschlussentwurf der spanischen Aufsichtsbehörde über die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Iberdrola-Gruppe

Angenommen am 8. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS 5
2 BEWERTUNG 5
3 SCHLUSSFOLGERUNGEN/EMPFEHLUNGEN 5
4 SCHLUSSBEMERKUNGEN 7

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO"),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR"), insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung[1],

gestützt auf die Artikel 10 und 22 seiner Geschäftsordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die wesentliche Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „EDSA") ist die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO im gesamten EWR. Zu diesem Zweck bestimmt Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, dass der EDSA eine Stellungnahme abgibt, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde beabsichtigt, verbindliche interne Datenschutzvorschriften im Sinne von Artikel 47 DSGVO anzunehmen.

(2) Der EDSA begrüßt und würdigt die Bemühungen der Unternehmen, die DSGVO-Standards in einem globalen Umfeld aufrechtzuerhalten. Aufbauend auf den Erfahrungen mit der Richtlinie 95/46/EG bekräftigt der EDSA die wichtige Rolle verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für internationale Datenübermittlungen sowie seine Verpflichtung, die Unternehmen bei der Einführung ihrer internen Datenschutzvorschriften zu unterstützen. Diese Stellungnahme wird diesem Ziel gerecht und berücksichtigt, dass durch die DSGVO das Schutzniveau gestärkt wurde, was sich in den Anforderungen von Artikel 47 DSGVO widerspiegelt, und dem EDSA die Aufgabe übertragen wurde, eine Stellungnahme zum Beschlussentwurf der zuständigen (federführenden) Aufsichtsbehörde zur Billigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften abzugeben. Ziel dieser Aufgabe des EDSA ist es, die einheitliche Anwendung der DSGVO, unter anderem durch die Aufsichtsbehörden, Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, sicherzustellen.

(3) In Artikel 46 Absatz 1 DSGVO heißt es: „Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen." Eine Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, kann solche Garantien durch die Anwendung rechtlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften erbringen, die den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte übertragen und eine Reihe von Anforderungen erfüllen (Artikel 46 DSGVO). Die in der DSGVO aufgeführten speziellen Anforderungen sind

[1] Soweit in dieser Stellungnahme auf „Mitgliedstaaten" Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten" zu verstehen.

Mindestanforderungen, die von den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften zu erfüllen sind (Artikel 47 Absatz 2 DSGVO). Die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß dem in Artikel 63 und Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO festgelegten Kohärenzverfahren genehmigt werden, vorausgesetzt, die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften erfüllen die in Artikel 47 DSGVO festgelegten Bedingungen sowie die Anforderungen, die in den einschlägigen, vom EDSA gebilligten Arbeitspapieren der Artikel-29-Datenschutzgruppe[2] festgelegt sind.

(4) Gegenstand dieser Stellungnahme ist lediglich die Prüfung durch den EDSA, ob die für die erforderliche Stellungnahme eingereichten verbindlichen internen Datenschutzvorschriften angemessene Garantien bieten, um sämtliche Anforderungen von Artikel 47 DSGVO und des vom EDSA gebilligten Arbeitspapiers WP256 rev.01 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu erfüllen[3]. Dementsprechend beziehen sich diese Stellungnahme und die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde nicht auf andere Elemente und Verpflichtungen der DSGVO, die in den in Rede stehenden verbindlichen internen Datenschutzvorschriften genannt werden, als diejenigen, die sich auf Artikel 47 DSGVO beziehen.

(5) In dem vom EDSA gebilligten Arbeitspapier WP256 rev.01 der Artikel-29-Datenschutz-Gruppe sind die für verbindliche interne Datenschutzvorschriften erforderlichen Bestandteile für Verantwortliche festgelegt, darunter ggf. die unternehmensinterne Vereinbarung und das Antragsformular. Das vom EDSA gebilligte Arbeitspapier WP264 der Artikel-29-Datenschutzgruppe enthält Empfehlungen für die Antragsteller dazu, wie sie die Anforderungen gemäß Artikel 47 DSGVO und dem Arbeitspapier WP256 rev.01 erfüllen können. Darüber hinaus werden die Antragsteller im WP264 darüber informiert, dass sämtliche eingereichten Unterlagen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der Aufsichtsbehörden Anträgen auf Zugang zu Dokumenten unterliegen. Der EDSA unterliegt gemäß Artikel 76 Absatz 2 DSGVO der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001[4].

(6) Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47 Absätze 1 und 2 DSGVO ist jeder Antrag einzeln zu behandeln und hat keine Auswirkung auf die Bewertung anderer verbindlicher interner Vorschriften. Der EDSA weist darauf hin, dass verbindliche interne Datenschutzvorschriften individuell angepasst werden sollten, um die Struktur der Unternehmensgruppe, für die sie gelten, die von ihr vorzunehmende Verarbeitung und die vorhandenen Strategien und Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten zu berücksichtigen.[5]

[2] Nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.
[3] Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitspapier mit einer Übersicht der Bestandteile und Grundsätze in verbindlichen internen Datenschutzvorschriften, zuletzt geändert und angenommen am 6. Februar 2018, WP 256 rev. 01.
[4] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.
[5] Diese Ansicht wurde auch von der Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrem am 24. Juni 2008 angenommenen Arbeitspapier WP154 vertreten, in dem ein Rahmen für die Struktur verbindlicher interner Datenschutzvorschriften festgelegt wurde.

(7) Die Stellungnahme des EDSA wird gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA binnen acht Wochen nach dem Beschluss des Vorsitzes über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit durch Beschluss des Vorsitzes des EDSA um weitere sechs Wochen verlängert werden –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Im Einklang mit dem im Arbeitspapier WP263 rev.01 festgelegten Kooperationsverfahren hat die spanische Aufsichtsbehörde (Agencia Española de Protección de Datos) als federführende Aufsichtsbehörde den Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Iberdrola-Gruppe geprüft.

2. Die federführende Aufsichtsbehörde hat ihren Beschlussentwurf zum Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Iberdrola-Gruppe vorgelegt und den EDSA gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DGSVO am 25. September 2020 um eine Stellungnahme ersucht. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers erging am 9. Oktober 2020.

2 BEWERTUNG

3. Der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Iberdrola-Gruppe betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten, die direkt oder indirekt von einem im EWR ansässigen Konzernunternehmen an ein nicht in einem EWR-Land ansässiges Konzernunternehmen übermittelt wurden, einschließlich der ursprünglichen Übermittlungen sowie der Weiterübermittlungen.

4. Zu den betroffenen Personen gehören Bewerber, Angestellte, Lieferanten, Freiwillige, Teilnehmer von Veranstaltungen sowie Teilnehmer an Ausschreibungen für Masterstudium-Stipendien und Empfänger solcher Stipendien.

5. Der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Iberdrola-Gruppe wurde im Einklang mit den vom EDSA festgelegten Verfahren eingehend geprüft. In Übereinstimmung mit dem Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde, der dem EDSA zur Stellungnahme übermittelt worden war, gelangten die im EDSA vertretenen Aufsichtsbehörden zu dem Schluss, dass der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Iberdrola-Gruppe sämtliche gemäß Artikel 47 DSGVO und dem Arbeitspapier WP256 rev.01 erforderlichen Bestandteile enthält. Der EDSA hat daher keine Bedenken, die es zu berücksichtigen gilt.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN/EMPFEHLUNGEN

6. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und der Verpflichtungen, die die Mitglieder der Gruppe mit der Unterzeichnung der gruppeninternen Vereinbarung der Iberdrola-Gruppe eingehen werden, vertritt der EDSA die Auffassung, dass der Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde so

angenommen werden kann, da der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Iberdrola-Gruppe angemessene Garantien enthält, die sicherstellen, dass das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird, wenn personenbezogene Daten an Mitglieder der Gruppe, die ihren Sitz in Drittländern haben, übermittelt und von diesen verarbeitet werden. Zudem verweist der EDSA auf die Bestimmungen in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO und im Arbeitspapier WP256 rev.01, die die Bedingungen festlegen, unter denen der Antragsteller die verbindlichen internen Datenvorschriften ändern oder aktualisieren kann, einschließlich der Aktualisierung der Liste der Gruppenmitglieder, auf welche die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften Anwendung finden.

4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

7. Diese Stellungnahme richtet sich an die federführende Aufsichtsbehörde und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.

8. Gemäß Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO übermittelt die federführende Aufsichtsbehörde dem Vorsitz ihre Antwort auf diese Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme.

9. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO teilt die federführende Aufsichtsbehörde dem EDSA den endgültigen Beschluss über die Aufnahme in das Register der Beschlüsse mit, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren.

10. Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-311/187[6] obliegt es dem Datenexporteur in einem Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenimporteurs, zu beurteilen, ob das vom EU-Recht geforderte Schutzniveau in dem betreffenden Drittland gewährleistet wird, um festzustellen, ob die durch die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gegebenen Garantien in der Praxis eingehalten werden können, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Rechtsvorschriften des Drittstaats in die Grundrechte eingreifen können. Ist dies nicht der Fall, sollte der Datenexporteur in einem Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenimporteurs, prüfen, ob er zusätzliche Maßnahmen ergreifen kann, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem in der EU gewährten Schutzniveau im Wesentlichen gleichwertig ist.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)

[6] EuGH, *Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Ltd und Maximillian Schrems*, 16. Juli 2020, C-311/18.